

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

23472256



Déposé
20-12-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 22/12/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0480060522

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **RECYCAM**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Aktiengesellschaft

Vollständige Anschrift Born, Engelsdorfer Straße 19

des Sitzes : 4770 Amel

Gegenstand der Urkunde : ENTLASSUNG, ERNENNUNG, GENERALVERSAMMLUNG

Aus einer Urkunde vom 18. Dezember 2023, zur Registrierung hinterlegt, des Notars Christoph WELING, mit dem Amtssitz zu Eupen, geht hervor, dass die Generalversammlung folgende Beschlüsse gefasst hat:

Erster Beschluss

Die Versammlung beschließt das Datum der jährlichen allgemeinen Generalversammlung auf den letzten Freitag des Monats Juni um 18 Uhr zu verschieben.

Zweiter Beschluss

Die Gesellschaft beschließt die Satzung anzupassen, beziehungsweise gänzlich neu aufzunehmen, unter anderem um diese an das Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch anzupassen.

Die Adresse des Sitzes wird außerhalb der Satzung festgehalten und befindet sich an der Adresse 4770 Amel-Born, Engelsdorferstraße 19.

Die Gesellschaft nimmt folgende Satzung an:

„Titel I: Rechtsform – Bezeichnung – Gesellschaftssitz – Zweck – Dauer

Artikel 1: Bezeichnung und Rechtsform

Die Rechtsform der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Ihr Name ist „RECYCAM“.

Alle von der Gesellschaft herrührenden Unterlagen müssen die Bezeichnung, die juristische Form, den Sitz und die Unternehmensnummer erwähnen.

Artikel 2: Geschäftssitz

Der Geschäftssitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Er kann an jeden anderen Ort im deutschen Sprachraum Belgiens verlegt werden; dazu reicht eine einfache Entscheidung des Verwaltungsrates aus, der mit allen Vollmachten ausgestattet ist, um die sich gegebenenfalls daraus ergebende Satzungsänderung rechtsgültig vorzunehmen, ohne dass dies zu einer Änderung der Sprache der Satzung führt.

Die Gesellschaft kann mittels einfacher Entscheidung des Verwaltungsrates Betriebsstätten errichten oder schließen, sofern diese Entscheidung nicht zu einer Änderung der für die Gesellschaft geltenden Sprachregelung führt.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Artikel 3: Gegenstand

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand:

- Recycling von Abbruchmaterial, von Bauschuttabfällen wie zum Beispiel Schotter, Beton, Tarmac, Holz, Bauschutt, Erdaushub, Mutterboden, Straßenaufbruch oder Haldenmaterial,
- Abbrucharbeiten jeglicher Art wie zum Beispiel von Gebäuden, Brücken und so weiter;
- Verleih von Bauschuttcontainern und Abbruchgeräten;
- Transport von Bauschutt mit Containern oder sonstigen Lastkraftwagen;
- Ankauf, Verkauf und Betrieb von Baumaschinen jeglicher Art; insbesondere doch von Recyclinganlagen,
- Handel mit Baustoffen jeglicher Art insbesondere jedoch der Handel mit Recyclingmaterial.

Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft alle Geschäftshandlungen unbeweglicher, beweglicher, kaufmännischer, industrieller oder finanzieller Art vornehmen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft kann ihren Gesellschaftsgegenstand überall ausüben und hierzu alle notwendigen und nützlichen Maßnahmen ergreifen, die ihr als geeignet erscheinen.

Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Einbringungen, Anteilzeichnungen, Verschmelzungen oder auf jede andere Art und Weise an allen anderen Firmen, Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen oder die zur Verwirklichung oder Ausdehnung des Gesellschaftsgegenstand beitragen könnten.

Titel II: Kapital

Artikel 4: Gesellschaftskapital

Das Kapital wird auf die Summe von dreihunderttausend Euro (300.000 €), eingeteilt in 300 Namensaktien ohne Nennwert, vollständig gezeichnet und eingezahlt ist.

Die Aktien sind von 1 bis 300 nummeriert.

Artikel 5: Erhöhung und Senkung des Kapitals

Das Gesellschaftskapital kann durch eine außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre, gemäß den für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Bedingungen, erhöht oder verringert werden.

Sollten im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch die Rückstellungen an das Kapital zuruckfallen, so werden neue Aktien zugewiesen, die dann dem bloßen Eigentümer als Eigentum und dem Nießbraucher zum Nießbrauch zustehen, sofern zwischen dem bloßen Eigentümer und dem Nießbraucher nichts anderes vereinbart ist.

Artikel 6: Bezugsrecht bei Barzeichnung

Bei einer Kapitalerhöhung, einer Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechten müssen die in bar zu zeichnenden Aktien, die Wandelanleihen oder die Zeichnungsrechte vorzugsweise den Aktionären angeboten werden, und zwar proportional zu dem Kapitalanteil, den sie durch ihre Aktien halten.

Das Bezugsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Eröffnung der Zeichnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung des Bezugsrechts sowie die Ausübungsfrist werden von dem Organ festgelegt, das die Emission vornimmt; sie werden den Wertpapierinhabern per elektronischer Post zur Kenntnis gebracht bzw. Personen, die keine E-Mail-Adresse haben, mit normaler Post, die am selben Tag wie die elektronischen Mitteilungen versandt wird.

Sollten die Kapitalerhöhung, die Emission von Wandelanleihen oder Zeichnungsrechte unter diesen Umständen nicht vollständig gezeichnet werden, so können die Aktionäre, die ihr gesamtes Bezugsrecht gezeichnet haben, erneut den Teil der nicht gezeichneten Kapitalerhöhung oder der Emission proportional zu ihren jeweiligen Rechten bevorzugt zeichnen, und zwar bis das Kapital oder

die Emission vollständig gezeichnet ist oder bis kein weiterer Aktionär diese Option in Anspruch nimmt.

Wenn die gesamte Kapitalerhöhung oder Emission unter diesen Umständen nicht gezeichnet wird, hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, Vereinbarungen unter von ihm genannten Bedingungen mit Dritten zu treffen, die dazu dienen, die Zeichnung der gesamten Kapitalerhöhung oder der Emission sicherzustellen.

Für Aktien, die mit einem Nießbrauchrecht belastet sind, steht das Bezugsrecht dem bloßen Eigentümer zu, es sei denn, der bloße Eigentümer und der Nießbraucher haben etwas anderes vereinbart. Die neuen Aktien, Wandelanleihen oder Zeichnungsrechte, die dieser mit Eigenmitteln erwirbt, sind, wie die bereits vorhandenen, mit demselben Nießbrauchrecht belastet, sofern der Nießbraucher nicht auf dieses Recht verzichtet.

Am Ende des Nießbrauchrechtes muss der Nießbraucher dem bloßen Eigentümer den Wert des Nießbrauchrechtes an den neuen Aktien erstatten.

Artikel 7: Einzahlung des Kapitals

Die Zeichner von Aktien verpflichten sich in Höhe des gesamten Betrags ihrer Aktien am Gesellschaftskapital. Die Verpflichtung zur vollständigen Einzahlung einer Aktie ist, unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen, nicht an Bedingungen gebunden und unteilbar.

Wenn eine nicht voll eingezahlte Aktie von mehreren Eigentümern in Miteigentum gehalten wird, muss jeder von ihnen für die Bezahlung des Gesamtbetrags der abgerufenen und fälligen Zahlungen gesamtschuldnerisch haften.

Sollte das Kapital nicht vollständig eingezahlt sein, so beschließt der Verwaltungsrat hoheitlich die von den Aktionären zu leistenden Kapitalabrufe durch Gleichbehandlung. Der Abruf wird den Aktionären mittels Einschreibebriefes (oder mittels normaler Post oder an die vom Aktionär mitgeteilte E-Mail-Adresse) unter Angabe des Bankkontos mitgeteilt, auf das die Zahlung per Überweisung oder Einzahlung zu erfolgen hat; andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen.

Die Ausübung der mit den Aktien, für die die Zahlungen noch nicht erfolgt sind, verbundenen Stimmrechte wird so lange ausgesetzt, wie diese regelmäßig abgerufenen und fälligen Zahlungen nicht geleistet wurden.

Wenn ein Aktionär nach per Einschreibebrief mitgeteilter Frist von einem Monat mit seinen Zahlungen in Verzug ist, muss er der Gesellschaft Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zuzüglich zwei Prozent pro Jahr zahlen, und zwar ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung.

Vorzeitige teilweise oder gesamte Einzahlungen können nur nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden.

Im Falle eines geschäftsführenden Alleinaktionärs bestimmt dieser frei, entsprechend dem Bedarf der Gesellschaft und den von ihm für sinnvoll erachteten Zeiten, über die später von ihm für die gezeichneten und noch nicht vollständig eingezahlten Baraktien vorzunehmenden Einzahlungen.

Titel III: Wertpapiere

Artikel 8: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und mit einer laufenden Nummer versehen. Sie sind in einem am Geschäftssitz geführten Namensaktienverzeichnis eingetragen, das jeder Aktionär einsehen kann; dieses Verzeichnis enthält die im Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch festgelegten Angaben.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namensaktienverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Das Aktienverzeichnis kann elektronisch geführt werden.

Artikel 9: Art der sonstigen Wertpapiere

Alle sonstigen Wertpapiere außer Aktien sind Namenspapiere; sie sind mit einer laufenden Nummer versehen.

Sie werden in ein Namenspapierverzeichnis der Kategorie eingetragen, zu der sie gehören; dieses Verzeichnis enthält die im Gesellschaft- und Vereinsgesetzbuch festgelegten Angaben. Jeder Wertpapierinhaber kann dieses Verzeichnis für seine Wertpapiere einsehen.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einem Wertpapier in bloßes Eigentum und Nießbrauch werden der Nießbraucher und der bloße Eigentümer getrennt in das Namenspapierverzeichnis mit ihren jeweiligen Rechten eingetragen.

Artikel 10: Abtretung von Aktien

Das hiernach beschriebene Genehmigungsverfahren ist bei entgeltlichen und unentgeltlichen Abtretungen oder Übertragungen von Aktien an Dritte, die nicht Aktionäre sind, anwendbar.

Der Aktionär, der die Gesamtheit oder Teil seiner Aktien an eine physische oder juristische Person, die nicht Aktionär ist, abtreten will, muss den Verwaltungsrat der Gesellschaft über sein Vorhaben informieren. Innerhalb des Monats, welcher der Zustellung der Information folgt, muss der Verwaltungsrat eine Entscheidung über den Genehmigungsantrag treffen. Die Genehmigung kann durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter erteilt werden. Der Verwaltungsrat muss seine Entscheidungen nicht begründen.

Innerhalb von fünfzehn Tagen nachdem der Verwaltungsrat die Entscheidung getroffen hat, muss die Genehmigung oder Ablehnung dem abtretungswilligen Aktionär zugestellt werden. Wenn der Verwaltungsrat den vorgeschlagenen Erwerber nicht annimmt, verfügt der Abtretungswillige über eine zehntägige Frist ab dem Versand der Verwaltungsratsentscheidung, um zu entscheiden und zuzustellen, ob er seine Aktien nach wie vor abtreten möchte oder aber verzichtet. Sollte der Abtretungswillige seine Entscheidung nicht fristgerecht dem Verwaltungsrat zustellen, so wird davon ausgegangen, dass er auf sein Abtretungsvorhaben verzichtet. Wenn er nicht auf dieses Vorhaben verzichtet, muss der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten, welche dem Versand der ablehnenden Verwaltungsratsentscheidung folgen, die Aktien durch einen Aktionär oder einen Dritten, mit dem der Verwaltungsrat sich mit einfacher Stimmenmehrheit als Erwerber der Aktien einverstanden erklärt hat, erwerben lassen. Die Aktien werden zu dem Preis erworben, der ursprünglich zwischen dem abtretungswilligen Aktionär und dem vorgeschlagenen Erwerber vereinbart war, oder - falls dieser Preis bestritten wird - zu dem Preis, der durch die letzte ordentliche Generalversammlung als Aktienwert festgelegt wurde. Falls letzterer Wert durch den Abtretungswilligen bestritten wird, ist der Wert durch einen Sachverständigen festzulegen, welcher einvernehmlich durch die Parteien bezeichnet wird, oder - in Ermangelung einer Einigung über die Bezeichnung des Sachverständigen - durch den Experten, der auf Antrag der schnelleren Partei durch den Vorsitzenden des Unternehmensgerichts, der wie bei einstweiligen Verfügungen entscheidet, bezeichnet wird.

Innerhalb der dreißig Tage nach Festlegung des Preises muss der Erwerber, der entsprechend den vorstehenden Bestimmungen durch den Verwaltungsrat zugelassen wurde, den Preis für die Aktien entrichten.

Die Zustellungen, die auf Grund dieses Artikels erfolgen müssen, erfolgen durch postalische Einschreibebriefe, wobei die Fristen an dem Versanddatum beginnen, das auf dem Einlieferungsschein des Einschreibebriefes vermerkt ist.

Der Aktionär, der seine Aktien ganz oder teilweise an einen anderen Aktionär abtreten will, muss dieselben zunächst allen Aktionären zum Kauf anbieten. Diese Aktionäre, der vorgeschlagene Erwerber inbegriffen, haben das Vorkaufsrecht im Verhältnis zu ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital. Der betreffende Aktionär muss den Verwaltungsrat von seinem Vorhaben durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Namens, der Vornamen und des Wohnsitzes des vorgeschlagenen Erwerbers, sowie die Anzahl der abzutretenden Aktien in Kenntnis setzen. Innerhalb eines Monats muss der Verwaltungsrat dann eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, bei der die anwesenden oder vertretenen Aktionäre erklären müssen, ob und in welchem Maße sie von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen. Nichtanwesende und nicht vertretene Aktionäre sowie diejenigen, die sich einer Erklärung enthalten, werden angesehen, als ob sie auf das Vorkaufsrecht verzichtet hätten. Das Vorkaufsrecht, von welchem ein Aktionär keinen Gebrauch

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 22/12/2023 - Annexes du Moniteur belge

machen sollte, überträgt sich auf die übrigen Aktionäre im Verhältnis zu deren Beteiligung am Kapital. Für die Festlegung des Preises und der Zahlungsfrist wird auf die oben festgelegten Bestimmungen verwiesen.

Titel IV: Verwaltung und Vertretung

Artikel 11: Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich mindestens aus der gesetzlich verlangten Mindestanzahl von Mitgliedern zusammensetzt. Die Mitglieder dürfen auch juristische Personen sein, die aber verpflichtet sind, einen ständigen Vertreter zu benennen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für höchstens sechs Jahre ernannt.

Die Generalversammlung kann mit sofortiger Wirkung und ohne Begründung das Mandat jedes Verwaltungsratsmitglieds beenden.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Das Mandat der scheidenden Verwaltungsratsmitglieder, die nicht wiedergewählt wurden, endet unmittelbar nach der Generalversammlung, auf der die Wahl erfolgte.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann dem Verwaltungsrat seinen eigenen Rücktritt formlos mitteilen. Es kann selbst alle notwendigen Schritte einleiten, damit das Ende seines Mandats Dritten gegenüber wirksam ist.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist gehalten, seine Aufgabe nach seinem Rücktritt weiter wahrzunehmen, bis innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz gefunden wurde.

Wenn ein Posten im Verwaltungsrat vor dem Ende eines Mandats frei wird, haben die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder das Recht, ein neues Mitglied hinzu zu wählen.

Die erste darauffolgende Generalversammlung muss das Mandat des hinzu gewählten Mitglieds bestätigen. Im Falle der Bestätigung beendet das hinzu gewählte Mitglied das Mandat seines Vorgängers, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet anders. Sollte keine Zustimmung erteilt werden, so endet das Mandat des hinzu gewählten Mitglieds nach der Generalversammlung, ohne dass dies die Ordnungsmaßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsrates bis zu diesem Datum beeinträchtigt.

Artikel 12: Vorsitz des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann ebenfalls einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt oder, falls kein stellvertretender Vorsitzender vorhanden ist, durch ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied oder, falls keine Einigung zustande kommt, vom ältesten der anwesenden Mitglieder.

Artikel 13: Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einberufung des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, des stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls kein stellvertretender Vorsitzender vorhanden ist, durch ein anderes von seinen Kollegen bestimmtes Mitglied, und zwar sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt, sowie innerhalb von 5 Tagen nach einer diesbezüglichen Aufforderung durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 14: Befugnisse, Beratungen und Vollmachten des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, alle notwendigen und erforderlichen Handlungen zur Verwirklichung des Gesellschaftsgegenstandes vorzunehmen, mit Ausnahme der Handlungen, die

durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist, kann der Verwaltungsrat rechtsgültig Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann einem seiner Kollegen Vollmacht erteilen, ihn auf einer vom Verwaltungsrat anberaumten Sitzung zu vertreten und an seiner Statt abzustimmen. Dieses Mandat ist schriftlich zu erteilen, wobei eine elektronische Unterschrift zulässig ist. Der Vollmachtgeber gilt in diesem Fall als anwesend.

Der Verwaltungsrat kann sich über Video- oder Telefonkonferenz versammeln.

Der Verwaltungsrat kann über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur dann rechtgültige Beschlüsse fassen und entscheiden, wenn alle Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind und dazu ihr Einverständnis geben.

Dieses Einverständnis gilt als gegeben, wenn im Protokoll kein Einspruch festgehalten wird.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates können bei Einstimmigkeit der Mitglieder schriftlich getroffen werden.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Die Entscheidungen des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die vom Sitzungspräsidenten und von mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Verwaltungsratsmitglieder, die dies wünschen, unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat hat die Vollmacht, alle notwendigen oder zweckdienlichen Handlungen für die Durchführung des Gesellschaftszwecks vorzunehmen, ausgenommen solche, die laut Gesetz oder Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 15: Tägliche Verwaltung

Der Verwaltungsrat kann die tägliche Verwaltung sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Verwaltung an ein oder mehrere seiner Mitglieder, die den Titel delegierter Verwalter tragen, oder an einen oder mehrere Verwalter übertragen.

Artikel 16: Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist vertreten, in allen Handlungen, einschließlich derjenigen wo ein öffentlicher Beamter mitwirkt und vor Gericht, durch den allein handelnden Verwaltungsratspräsidenten oder durch zwei gemeinsam handelnde Verwaltungsratsmitglieder, die kein vorheriges Einverständnis des Verwaltungsrates vorweisen müssen.

Jedoch, im Rahmen der täglichen Verwaltung wird die Gesellschaft vertreten entweder durch ein allein handelndes delegiertes Verwaltungsratsmitglied oder einen allein handelnden Direktor oder durch zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des Ausführungskomitees.

Artikel 17: Entlohnung der Verwaltungsratsmitglieder

Die Beauftragung eines Verwaltungsratsmitglieds erfolgt unentgeltlich, es sei denn, die Generalversammlung trifft eine gegenteilige Entscheidung.

Titel V: Kontrolle der Gesellschaft:

Artikel 18: Ernennung eines oder mehrerer Wirtschaftsprüfer

Sofern der Gesetzgeber dies verlangt, wird die Kontrolle der finanziellen Situation, des Jahresabschlusses und der Regelmäßigkeit der im Jahresabschluss zu vermerkenden Vorgänge einem oder mehreren Wirtschaftsprüfern anvertraut, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewählt werden.

Titel VI: Generalversammlung

Artikel 19: Durchführung und Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am letzten Freitag des Monats Juni um 18 Uhr statt. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, findet die Versammlung am ersten folgenden Werktag zur selben Uhrzeit statt.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen darüber hinaus vom Verwaltungsrat einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt, oder auf Anfrage der Aktionäre, die ein Zehntel der im Umlauf befindlichen Aktien vertreten.

Die Einberufungen zu den Generalversammlungen enthalten Ort, Tag und Uhrzeit der Generalversammlung und die Tagesordnung mit Angabe der zu behandelnden Angelegenheiten. Sie werden mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail gesendet. Sie werden am selben Tag wie die Einberufungen per E-Mail per Briefpost an die Personen versandt, die keine E-Mail-Adresse besitzen.

Jede Person kann auf die Einberufung verzichten und wird auf jeden Fall als formgerecht einberufen erachtet, wenn sie auf der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen finden in Belgien, an dem im Einberufungsschreiben genannten Ort, statt.

Artikel 20: Zulassung zur Generalversammlung

Jeder Inhaber von Wertpapieren kann sich auf der Generalversammlung von einem Vertreter, der selber über ein Stimmrecht verfügt, vertreten lassen.

Die Namensaktien müssen im Gesellschaftsregister mindestens fünf freie Tage vor dem Datum der Versammlung eingetragen sein, damit ihr Eigentümer an der Versammlung teilnehmen kann.

Jeder Aktionär hat die Möglichkeit schriftlich abzustimmen, mittels Vordruck dessen Inhalt vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

Artikel 21: Zusammensetzung des Büros

Den Vorsitz auf der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende; sollte es keinen stellvertretenden Vorsitzenden geben, übernimmt ein anderes, von seinen Kollegen dazu bestimmtes Mitglied den Vorsitz. Bei Abwesenheit oder Verhinderung der vorgenannten Personen übernimmt ein von der Generalversammlung bestimmter Vertreter den Vorsitz. Der Vorsitzende benennt einen Sekretar. Der Vorsitzende benennt aus den anwesenden Aktionären zwei Stimmentzähler, sofern ihre Anzahl dies zulässt.

Artikel 22: Beschlüsse

Die Generalversammlung kann zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, keine Beschlüsse fassen, es sei denn, sämtliche Aktionäre sind anwesend und entscheiden einstimmig, über die neuen Themen zu beschließen; Gleiches gilt, wenn außergewöhnliche Umstände, die zum Zeitpunkt der Einberufung nicht bekannt waren, eine Entscheidung im Interesse der Gesellschaft verlangen.

Artikel 23: Stimmrecht

Bei der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht, zu einer Stimme.

Außer in den laut Gesetz oder vorliegender Satzung vorgesehenen Fällen werden Entscheidungen mit Stimmenmehrheit getroffen, ungeachtet der Anzahl der auf der Generalversammlung vertretenen Wertpapiere.

Artikel 24: Vertagung der Generalversammlung

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 22/12/2023 - Annexes du Moniteur belge

Der Verwaltungsrat kann während der Sitzung jede Generalversammlung, jährliche Generalversammlung, außerordentliche oder besondere Versammlung um drei Wochen vertagen, auch wenn es nicht um die Genehmigung des Jahresabschlusses geht.

Diese Vertagung annulliert nicht die getroffenen Entscheidungen, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet etwas anderes.

Jeder Aktionar, einschließlich derjenigen, die nicht persönlich oder in Vertretung an der ersten Versammlung teilgenommen haben, wird zur zweiten Versammlung einberufen und zugelassen, sofern die Zulassungsformalitäten erfüllt sind.

Die für die erste Generalversammlung erteilten Vollmachten bleiben auch für die zweite Generalversammlung gültig, sofern sie nicht zurückgenommen werden.

Die zweite Versammlung beschließt über dieselbe Tagesordnung und entscheidet endgültig.

Titel VII: Geschäftsjahr – Jahresabschluss – Gewinnzuweisung

Artikel 25: Geschäftsjahr – Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Artikel 26: Gewinnzuweisung

Der Jahresnettogewinn wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgestellt.

Mindestens fünf Prozent dieses Gewinns werden der gesetzlichen Rücklage zugeführt. Diese Pflicht endet, sobald der Rücklagenfonds ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Die Pflicht beginnt erneut, sobald die gesetzliche Rücklage angegriffen wurde, und endet, wenn der Rücklagenfonds wieder ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Die Zuweisung des restlichen Gewinns wird von der jährlichen Generalversammlung festgelegt, die mit Stimmenmehrheit auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt.

Artikel 27: Vorschuss auf Dividenden

Der Verwaltungsrat kann unter seiner Verantwortung, gemäß dem Gesetz, Vorschüsse auf Dividenden ausschütten.

Titel VIII: Auflösung – Liquidation

Artikel 28: Bestellung von Liquidatoren

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus welchem Grund auch immer und ungeachtet des Zeitpunkts erfolgt die Liquidierung durch den oder die von der Generalversammlung bestellten Liquidatoren.

Sollten mehrere Liquidatoren bestellt werden, entscheidet die Generalversammlung, ob sie die Gesellschaft allein, gemeinsam oder im Kollegium vertreten.

Die Generalversammlung legt die Vergütung der Liquidatoren fest.

Vorbehaltlich der Einschränkungen, die von der Generalversammlung beschlossen werden, verfügen die Liquidatoren über die weitest gehenden Befugnisse, die in den Artikeln 2:87 und folgenden des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuches vorgesehen sind.

Sollte durch die Generalversammlung keine Bestellung erfolgen, so übernimmt der amtierende Verwaltungsrat diese Aufgabe und handelt gegebenenfalls als Liquidatorenkollegium.

Artikel 29: Vollmachten der Liquidatoren

Die Liquidatoren sind für die Durchführung aller vom Gesetzgeber vorgesehenen Handlungen zuständig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet bei Stimmenmehrheit etwas anderes.

Artikel 30: Liquidierungsverfahren

Nach Bezahlung aller Schulden, Kosten und Liquidierungsgebühren oder nach Hinterlegung der hierfür notwendigen Beträge teilen die Liquidatoren das Reinvermögen in bar oder in Wertpapieren zwischen den Aktionären auf, und zwar proportional zur Anzahl der Aktien, die sich in ihrem Besitz befinden. Sachwerte werden auf dieselbe Art verteilt.

Sofern nicht alle Aktien auf dieselbe Weise eingezahlt sind, müssen die Liquidatoren vor der vorgenannten Teilung das Gleichgewicht wiederherstellen; dazu werden alle Aktien absolut gleichgestellt, und zwar entweder durch weitere Zahlungsaufforderung zulasten nicht vollständig eingezahlter Aktien oder durch vorzeitige Erstattung in bar oder in Wertpapieren zugunsten mit höherem Anteil eingezahlter Aktien.

Titel IX: Verschiedenes

Artikel 31: Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Verwaltungsratsmitgliedern, stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern, ständigen Vertretern, Direktoren, ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern, ehemaligen stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern, ehemaligen ständigen Vertretern, ehemaligen Direktoren bzw. Liquidatoren sowie bei allen Streitigkeiten zwischen den vorgenannten Personen untereinander liegt die ausschließliche Zuständigkeit bei den Gerichten am Geschäftssitz, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.

Artikel 32: Anwendung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuches

Die Bestimmungen des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuches, von denen in dieser Satzung nicht zulässigerweise abgewichen wird, gelten als in dieser Urkunde verankert und Satzungsklauseln, die gegen zwingende oder öffentliche Bestimmungen des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuches verstoßen, gelten als nicht geschrieben, ohne dass diese Unregelmäßigkeit die übrigen Bestimmungen der Statuten berührt.“

Dritter Beschluss

Die Versammlung beschließt die Verlängerung der nachstehenden Verwaltermandate bis zur Generalversammlung des Jahres 2029:

- Christian MARAITE
- Markus ELSEN
- Joseph Johan PFEIFFER
- Walter Johan HILGER
- Roger GEHLEN

Im Anschluss hat sich der Verwaltungsrat (im Rahmen der vorgelegten Vollmachten) umgehend über die Erneuerung der Mandate des delegierten Verwalters und des Vorsitzenden beraten. Einstimmig wird das Mandat von Christian MARAITE verlängert bis zur Generalversammlung des Jahres 2029.

Für gleichlautenden Auszug

Christoph WELING
Notar

Gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung, Koordinierung der Statuten.